

ZH_OBERGERICHT UH140177 vom 12. August 2014

ZH Obergericht, 2014-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH140177

FR: ZH_OBERGERICHT UH140177 du 12 août 2014

IT: ZH_OBERGERICHT UH140177 del 12 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

Am 10. Dezember 2013 machte die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Veterinäramt (Beschwerdeführerin), bei der Kantonspolizei Zürich Anzeige gegen A._____ (Beschwerdegegner 1) betreffend Verdacht auf Missachtung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung, insbesondere betreffend Art. 28 Abs. 3 der Tierschutzverordnung in Verbindung mit Art. 28 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes (Urk. 7/1). Nach Erstellung eines Rapports überwies die Kantonspolizei Zürich die Anzeigeakten an das Statthalteramt des Bezirks Affoltern (Beschwerdegegner 2) (Urk. 7/3). Dieses lud die Beschwerdeführerin zur Vernehmlassung ein (Urk. 7/4/2) und verfügte anschliessend am 6. Juni 2014 die Nichtanhandnahme einer Untersuchung (Urk. 3/2 = Urk. 7/5).

E. 2

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht (vgl. Urk. 3/1) Beschwerde bei der III. Strafkammer des Kantons Zürich und beantragte die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung sowie die Eröffnung und Durchführung einer Strafuntersuchung (Urk. 2). Der Beschwerdegegner 1 liess sich nicht vernehmen. Der Beschwerdegegner 2 beantragte Abweisung der Beschwerde (Urk. 8). Das Verfahren erweist sich damit als spruchreif.

E. 3

http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/00739/03090/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6I0NTU042I2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCGdX98fmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--.
Auszugsweise in Urk. 3/6 wiedergegeben.

- 8 - lerne, welche Grundbedürfnisse sein Hund habe, was ihm geboten werden müsse und wie er zu führen sei. Die Ausbildung bringe einerseits dem Hund etwas, nämlich eine tiergerechte Haltung und Erfahrung in ungewohnter Umgebung und mit fremden Hunden. Andererseits fördere sie auch die Kontrolle der Haltenden über ihre Hunde. Daraus geht hervor, dass der theoretische sowie der praktische Ausbildungsteil die Förderung der artgerechten Haltung von Hunden bezwecken. Fasst man ob genannte Informationsquellen zusammen, kommt man zum Schluss, dass die Erlangung des theoretischen und praktischen Sachkundenachweises in engem Zusammenhang mit der korrekten Haltung eines Hundes steht. Die Ausbildung befähigt die Halter, ihren Hund tiergerecht zu betreuen. Sie ist in einem gewissen Sinne der Haltung im engeren Sinne (Pflege, Fütterung, Unterkunft, Beschäftigung etc.) vorgelagert und sorgt dafür, dass diese korrekt vorgenommen wird. Nur wer die Bedürfnisse eines Hundes kennt, ist in der Lage, ihn entsprechend den Gesetzesvorgaben zu halten. Der Zweck von Art. 68 TSchV besteht dementsprechend darin, die Hundehalter zur korrekten Haltung zu befähigen. Art. 68 TSchV ist den Normen

betreffend die Tierhaltung zuzurechnen. d) Die Beschwerde ist demzufolge gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.